

VORSCHLAG FÜR EIN RUNDSCHREIBEN X/2019, XXX XXX XXX, DER NATIONALEN KOMMISSION FÜR MÄRKTE UND WETTBEWERB, IN DEM DIE METHODIK UND DIE BEDINGUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZU DEN ÜBERTRAGUNGS- UND VERTEILUNGSNETZEN VON STROMERZEUGUNGSANLAGEN UND DEREN ANSCHLUSS AN DIESE FESTGELEGT SIND.

Das Recht Dritter auf Zugang zu den Übertragungs- und Verteilungsnetzen ist einer der Leitsätze für die Liberalisierung des Strommarktes: Dies wurde durch die spanischen sektoralen Rechtsvorschriften und den Besitzstand der Europäischen Union bestätigt.

Insbesondere die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG widmet ihr Kapitel VIII der "Organisation des Netzzugangs" und sieht vor, dass *"die Regulierungsbehörden, wenn die Mitgliedstaaten dies vorgesehen haben, oder die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Kriterien einheitlich angewandt werden und dass der Nutzer des Netzes, zu dem der Zugang verweigert wurde, ein Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen kann"*.

Zu den "allgemeinen Zielen der Regulierungsbehörde" gehört die *Erleichterung des Netzzugangs für neue Erzeugungskapazitäten und Energiespeicher, insbesondere durch den Abbau von Hindernissen, die den Zugang neuer Marktteilnehmer und Strom aus erneuerbaren Energiequellen verhindern könnten*".

In Spanien hat das Gesetz 54/1997 vom 27. November über den Elektrizitätssektor den Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilungsnetzen in den Artikeln 38 und 42 geregelt, deren Bedingungen später durch Titel IV des Königlichen Erlasses 1955/2000 vom 1. Dezember festgelegt wurden, der die Tätigkeiten der Übertragungs-, Verteilungs-, Marketing-, Versorgungs- und Genehmigungsverfahren für Stromanlagen regelt. Der Königliche Erlass 1699/2011 vom 18. November, der den Anschluss an das Netz kleiner Stromerzeugungsanlagen regelt, legt ein spezifisches Verfahren für die Beantragung von Zugangsgenehmigungen und den Anschluss an das Verteilernetz für Anlagen fest, die in seinen Anwendungsbereich fallen.

Artikel 33 des aktuellen Gesetzes 24/2013 vom 26. Dezember über den Elektrizitätssektor regelt den Zugang und den Anschluss an die Netze im Allgemeinen und definiert die Begriffe Zugangsrecht, Anschlussrecht, Zugangsberechtigung und Anschlussgenehmigung. In Abschnitt 11 und zuletzt wird in diesem Artikel gemäß dem Wortlaut des Königlichen Erlasses 1/2019 vom 11. Januar festgelegt, dass *"die Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb durch ein Rundschreiben die Methodik und die Zugangs- und Anschlussbedingungen genehmigt, die Folgendes umfassen: den Inhalt der Anträge und Genehmigungen, die wirtschaftlichen Kriterien, die Kriterien für die Bewertung der Kapazität, die Gründe für die Kapazität und die Bedingungen für Zugang und Anschluss"*.

Ablehnung, der Mindestinhalt von Verträgen und die Verpflichtung zur Veröffentlichung und Transparenz von Informationen, die für den Zugang und die Verbindung relevant sind".

Regelungsentwicklungen nach dem Gesetz 24/2013 vom 26. Dezember, einschließlich des Königlichen Erlasses 413/2014 vom 6. Juni, der die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen, Kraft-Wärme-Kopplung und Abfall regelt, und des Königlichen Erlasses 244/2019, vom 5. April, das die administrativen, technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für den Eigenverbrauch von Strom regelt, beziehen sich in Bezug auf Zugang und Anschluss auf den oben genannten Königlichen Erlass 1955/2000 vom 1. Dezember und den Königlichen Erlass 1699/2011 vom 18. November.

Ziel dieses Rundschreibens ist es, das Verfahren für die Gewährung des Zugangs und des Anschlusses an die Übertragungs- und Verteilernetze festzulegen. In einem Kontext der raschen Entwicklung der Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, sowohl in Form von Großanlagen als auch in Form von dezentraler Erzeugung (im letzteren Fall oft unter Selbstverbrauch), bei der die Verfügbarkeit ausreichender Kapazität in den Netzen ein entscheidender Faktor bei der Durchführung neuer Projekte ist, ist es notwendig, die regulatorische Streuung zu verringern und einen klaren Leitfaden für die Schritte zu geben, die zur Erlangung von Zugangs- und Anschlussgenehmigungen führen.

Es wurde beschlossen, den Geltungsbereich des Textes auf den Zugang und die Verbindung der Hersteller zu beschränken und die spezifische Behandlung von Verbrauchern und Händlern für ein anderes Rundschreiben beizubehalten. Der Hauptgrund für die Bewältigung der Besonderheiten von Erzeugungsanlagen ist die große Anzahl von Zugangsanfragen dieser Art, die sich in den letzten Jahren angesammelt haben, bis hin zur Sättigung praktisch aller Übertragungsknoten - und eines großen Teils des Höchstspannungsnetzes - in Gebieten, in denen Wind- oder Solarressourcen vorhanden sind. Es ist eine Priorität, die große Zahl der vorgeschlagenen Projekte zu organisieren und einen realisierbaren Horizont zu schaffen, insbesondere im Rahmen einer beispiellosen nationalen und gemeinschaftlichen Anstrengung zur Erreichung ehrgeiziger Ziele für die Verbreitung erneuerbarer Energien.

Das Rundschreiben basiert daher auf dem Grundsatz der Zugangsrechte Dritter, um Diskriminierungen zwischen den Nutzern zu verhindern und die Zusammenarbeit und Koordination zwischen Betreibern und Eigentümern von Übertragungs- und Verteilungsnetzen einerseits und den Eigentümern von Produktionsanlagen andererseits zu fördern. Sie zielt auch darauf ab, die Effizienz des Systembetriebs zu steigern, indem sie die Verarbeitung so weit wie möglich beschleunigt und die Nutzung der Netze maximiert, sowie ein mögliches Verhalten zu verhindern, um das knappe Gut, in das die Kapazität für den Zugang zum Netz grundlegend geworden ist, durch zwei Kanäle zu horten: eine größere Sichtbarkeit der Projekte, eine schrittweise Überwachung ihres Reifegrades und ein hohes Maß an Transparenz für die Betreiber und Eigentümer der Netze. Es ist vorgesehen, ein Concurrentialverfahren anzuwenden, wenn an einem Knoten

ein erhebliches Volumen an verfügbarer Kapazität entsteht (z.B. durch die Schließung einer Anlage), sowie ein verkürztes Verfahren mit vereinfachten Informationsanforderungen für kleine Energieerzeuger.

Das Rundschreiben sieht die gemeinsame Bearbeitung von Zugangs- und Anschlussgenehmigungen in einem einzigen Verfahren vor, bei dem der Betreiber des Netzes, an das der Anschluss angefordert wird, als zentrale Anlaufstelle für den Eigentümer der Produktionsanlage fungiert.

Die Hinterlegung der gesetzlich festgelegten wirtschaftlichen Garantie, deren Gültigkeit von der zuständigen Verwaltung zu bestätigen ist, wird als Voraussetzung für die Vorlage des Genehmigungsantrags aufrechterhalten. Der Antrag, der zwangsläufig auf elektronischem Wege eingereicht werden muss, um eine leicht überprüfbare Rangfolge festzulegen, muss auch detaillierte technische Informationen enthalten, um zu bestätigen, dass er von einem Projekt mit ausreichenden Aussichten auf Lebensfähigkeit unterstützt wird. Die Änderung bestimmter Merkmale, die bei der Projektdefinition als entscheidend angesehen werden (z.B. die Technologie oder die Lage des Anschlusspunktes), erfordert einen neuen Anwendungsansatz. Von diesem Zeitpunkt an wird ein allgemeines geregeltes Verfahren beschrieben, bei dem sowohl für Antragsteller als auch für Netzbetreiber und Betreiber Fristen gelten.

Das Konzept der "komplementären Macht" wird eingeführt, um die Erteilung von Genehmigungen über den Wert hinaus zu ermöglichen, der sich aus der Anwendung allgemein festgelegter Kriterien ergibt, so dass die Integration erneuerbarer Energien in bestimmten Knotenpunkten maximiert werden kann, in denen die Nutzung der Netze aufgrund der geringen beobachteten Gleichzeitigkeit schlecht ist. Die Inhaber von Genehmigungen, die im Rahmen dieser Zusatzbefugnis erteilt wurden, dürfen ihr Zugangsrecht jedoch nur in dem Umfang ausüben, in dem alle verbleibenden konkurrierenden installierten Kapazitäten an einem Anschlusspunkt vollständig mit ihrem Zugangsrecht zufrieden sind.

Um die Nutzung der Netze zu maximieren, wird auch eine Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung der Verbindungseinrichtungen festgelegt, sofern die bereits erteilten Genehmigungen nicht beeinträchtigt werden und unbeschadet der Unterzeichnung der nachfolgenden Entschädigungsvereinbarung für eine Dauer ab Inbetriebnahme der Verbindungsanlage von im Allgemeinen nicht weniger als zehn Jahren; diese Dauer würde für bereits bestehende Produktionsanlagen, die unter die spezifische Vergütungsregelung fallen, auf fünf Jahre beibehalten. Zu demselben Zweck halten die Netzbetreiber detaillierte Informationen über die verfügbaren Kapazitäten an den Knotenpunkten ihrer Netze mit einer Spannung von mehr als 1 kV auf ihrer Website zugänglich und werden monatlich aktualisiert.

Die Bestimmungen der dritten zusätzlichen Bestimmung des Königlichen Erlasses 15/2018 vom 5. Oktober werden entwickelt und legen die Meilensteine fest, die den Fortschritt der Projekte bestätigen, deren Nichteinhaltung zum Auslaufen der Genehmigungen führen würde. Eine Reihe von Übergangsbestimmungen, gestaffelt nach der Phase der Bearbeitung von Genehmigungen, verfolgen den gleichen Zweck; in allen Fällen gilt Folgendes

wird eine Frist eingeräumt, um gegebenenfalls die vollständige Rückforderung der geleisteten Garantien zu ermöglichen.

Die Anhänge des Rundschreibens enthalten eine Reihe von technischen Kriterien, die erforderlich sind, um: (i) die Zugangskapazität zu bewerten; (ii) die Machbarkeit des Anschlusses zu beurteilen; (iii) den Einfluss der Produktionsanlage auf ein anderes als das Netz, an das sie angeschlossen ist, zu bestimmen; und (iv) zu beurteilen, ob eine Anlage vorbehaltlich bestimmter Änderungen für Zugangs- und Anschlussgenehmigungen gleich bleibt oder nicht.

In Anbetracht dessen hat die Plenarsitzung des Rates der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 11 des Artikels 33 des Gesetzes 24/2013 vom 26. Dezember über den Elektrizitätssektor und Abschnitt 1.f) des Artikels 7 des Gesetzes 3/2013 vom 4. Juni über die Einsetzung der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb nach einer Anhörung in ihrer Sitzung vom XX. Dezember 2019 beschlossen, dieses Rundschreiben zu veröffentlichen.

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Zweck.

Ziel dieses Rundschreibens ist es, die Methodik und die Bedingungen für den Zugang und den Anschluss der Stromerzeuger an die Übertragungs- und Verteilungsnetze festzulegen.

Artikel 2: Anwendungsbereich.

Dieses Rundschreiben gilt für:

- a) Antragsteller für Zugangs- und Anschlussgenehmigungen zu einem Punkt der Stromübertragungs- und -verteilungsnetze für Produktionsanlagen.
- b) Betreiber von Stromübertragungs- und -verteilungsnetzen und die Betreiber solcher Systeme.

Artikel 3: Definitionen.

1. Für die Zwecke dieses Rundschreibens gelten die folgenden Definitionen:
 - a) Zugangskapazität an einem Punkt im Netz: maximale gleichzeitige Gesamtproduktion, die zu diesem Zeitpunkt über einen bestimmten Zeithorizont eingespeist werden kann, unter Berücksichtigung der Leistungen, die gleichzeitig an den Netzknoten eingespeist oder verbraucht werden können mit

Einfluss auf diesen Punkt unter den in Anhang I dieses Rundschreibens vorgesehenen Bedingungen.

- b) Machbarkeit des Anschlusses an einen Punkt des Netzes: Machbarkeit der Kopplung an diesen Punkt, der gemäß den in Anhang II dieses Rundschreibens vorgesehenen Bedingungen individuell berücksichtigt wird.
- c) Installierte Leistung: Mit Ausnahme von Photovoltaikanlagen ist dies die in Artikel 3 und in der elften zusätzlichen Bestimmung des Königlichen Erlasses 413/2014 vom 6. Juni definierte Leistung.

Bei Photovoltaikanlagen ist die installierte Leistung die Höchstleistung des Investors oder gegebenenfalls die Summe der Höchstleistungen der Investoren im Sinne von Artikel 3.h) des Königlichen Erlasses 244/2019 vom 5. April.

- d) Maximale verfügbare Leistung an einem Punkt im Netz: Dies ist die maximale Leistung, die der Sättigung der Zugangskapazität an diesem Punkt entspricht. Dieser Wert berücksichtigt weder die Technologie noch die Gleichzeitigkeitsfaktoren der bewerteten Produktionsanlagen.
- e) Maximale installierte Leistung an einem Punkt im Netzwerk: Dies bezieht sich auf den Maximalwert der installierten Leistung, der mit der an diesem Punkt verfügbaren maximalen Leistung verbunden ist. Jede maximal verfügbare Leistung entspricht je nach Technologie der anzuschließenden Produktionsanlagen unterschiedlichen installierten Leistungen, wobei es sich in jedem Fall um die Summe der installierten Leistungen gleich oder größer als die maximal verfügbare Leistung handelt.
- f) Zusatzleistung: Zusätzlich zur resultierenden maximalen installierten Leistung an einem bestimmten Punkt kann der Netzbetreiber die Gewährung einer Zugangsberechtigung für eine bestimmte zusätzliche Zusatzleistung in Betracht ziehen, die sein Zugangsrecht nur in dem Umfang ausüben darf, in dem alle gleichzeitig installierten maximalen Leistungen an einem Anschlusspunkt mit seinem Zugangsrecht vollständig zufrieden sind.
- g) Knoten: Ein elektrischer Punkt, an dem drei oder mehr Stromleitungen zusammenlaufen. Der Punkt, an dem nach dem Öffnen des Stromkreises zum Verbinden eines neuen Subjekts drei oder mehr Stromleitungen schließlich zusammenlaufen, wird ebenfalls als elektrischer Knoten betrachtet.
- h) Position: Jeder der Verbindungspunkte der elektrischen Leitungen in einem Knoten, ausgestattet mit den entsprechenden Schnitt- und Schutzelementen.
- i) Netzanschluss: Verfahren zum physischen Anschluss von Anlagen zur

Erzeugung elektrischer Energie an einen Punkt des Übertragungs- oder gegebenenfalls Verteilungsnetzes, an dem dem Inhaber dieser Anlagen Zugangs- und Anschlussgenehmigungen erteilt wurden. Nach Abschluss dieser Aktivitäten sind die Anlagen bereit, unter Spannung gesetzt oder gekoppelt zu werden, sobald sie alle gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen und Autorisierungen erhalten haben.

2. Die Berechnung der in diesem Rundschreiben festgelegten Fristen für die Bearbeitung von Zugangs- und Anschlussgenehmigungen bezieht sich auf Werktage.

Artikel 4: Gemeinsame Bearbeitung von Zugangs- und Anschlussgenehmigungen.

1. Anträge auf Zugangs- und Anschlussgenehmigungen werden in einem einzigen Verfahren gemeinsam bearbeitet. Der Betreiber des Netzes, zu dem der Anschluss beantragt wird, fungiert als einzige Anlaufstelle für den Antragsteller; falls der Inhaber nicht mit dem Betreiber des Netzes übereinstimmt, tritt der Betreiber daher als Vermittler auf und überträgt die entsprechenden Informationen zwischen den Antragstellern und dem Inhaber des Netzes.
2. Die Bearbeitung dieser Genehmigungen erfolgt unmittelbar durch den Inhaber der Produktionsanlagen, unbeschadet der etwaigen Bestellung eines gesetzlichen Vertreters, der in seinem Namen handelt.

KAPITEL II. ANTRAG AUF ZUGANGSGENEHMIGUNG UND VERBINDUNG

Artikel 5: Finanzielle Garantie für die Bearbeitung des Antrags auf Zugangs- und Anschlussgenehmigungen zu den Netzen.

1. Die Vorlage bei der für die Erteilung der Genehmigung der Installation zuständigen Stelle des Nachweises, der bescheinigt, dass eine wirtschaftliche Garantie in Höhe von 40 €/kW besteht, sowie die Bestätigung der Gültigkeit dieser Garantie durch die zuständige Stelle sind grundlegende Anforderungen für den Beginn der Bearbeitung von Genehmigungen für den Zugang und den Anschluss an das Transport- oder Verteilernetz. Der Zweck der Garantie ist die Erlangung der Betriebsgenehmigung.
2. Anlagen mit einer Leistung von höchstens 100 kW sowie Erzeugungsanlagen im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch, die nicht als Produktionsanlagen gelten, sind von der Vorlage dieser Garantie ausgenommen.
3. Die Garantie wird nach den Bestimmungen der Regulierungsvorschriften der zuständigen Verwaltung für die Erteilung der Genehmigung für die Erzeugungsanlage, auf die sich der Antrag auf Zugang und Anschluss

bezieht, gebildet, unabhängig davon, ob es sich um den Zugang zum Transport- oder Verteilernetz handelt.

4. Sie muss in dem Nachweis der Garantie, die zum Zwecke der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels dieses Rundschreibens gestellt wird, ausdrücklich angegeben werden.
5. Jede wirtschaftliche Garantie ist mit einem bestimmten Projekt verbunden und bleibt bis zur Freigabe oder Ausführung mit ihm verbunden. Zu diesem Zweck muss im Garantiebeleg ausdrücklich auf jedes einzelne der Merkmale hingewiesen werden, die gemäß Anhang IV dieses Rundschreibens unverändert bleiben müssen, um zu beurteilen, ob eine Anlage im Hinblick auf die Zugangs- und Anschlussgenehmigungen die gleiche ist.
6. Nach der Akkreditierung der Gültigkeit der Garantie muss der Antragsteller den entsprechenden Antrag auf Zugang und Anschluss an das Netz zu den in diesem Rundschreiben festgelegten Bedingungen und Fristen stellen. Die Nichteinhaltung dieser Frist oder der anderen in diesem Rundschreiben festgelegten Anforderungen führt zur Vollstreckung aus der finanziellen Garantie. Insbesondere die Nichteinhaltung der in Artikel 22 genannten administrativen Meilensteine innerhalb der angegebenen Fristen, die Aufgabe des Baus der Anlage, das Auslaufen des behördlichen Genehmigungsverfahrens oder die Nichteinhaltung der in den obligatorischen Genehmigungen vorgesehenen Fristen sind Anlass für die vollständige oder teilweise Vollstreckung aus dieser Garantie.
7. Ungeachtet dessen kann die für die Genehmigung der Installation zuständige Verwaltung auf die Vollstreckung aus der Garantie verzichten, wenn der Verzicht auf die Errichtung derselben auf Hindernisse zurückzuführen ist, die nicht dem Beteiligten zuzurechnen sind, und wenn dieser die genannte Verwaltung darum ersucht hat.

Insofern erschweren zumindest die folgenden Umstände, die dem Interessenten als Folge des übernommenen Geschäftsrisikos zuzurechnen sind:

- a) Die Änderungen, die sich aus der bedingten Lösung der Umweltverträglichkeitserklärung ergeben, sofern dies nicht die wirtschaftliche Undurchführbarkeit des Projekts impliziert;
 - b) Veränderungen in den Bedingungen für die Finanzierung, das Engineering und die Entwicklung des Projekts, seinen Bau, die Lieferung von Waren und Ausrüstungen für das Projekt sowie in den Verkaufs- und Vermarktungsbedingungen für die zu erzeugende Energie.
8. Die wirtschaftliche Garantie erlischt, wenn der Antragsteller die endgültige Betriebsgenehmigung für die Anlage erhält.

Artikel 6: Antrag auf Zugangs- und Anschlussgenehmigungen.

1. Die in Artikel 2.2 dieses Rundschreibens genannten Personen, die einen neuen Anschluss an ein Übertragungs- oder Verteilungsnetz herstellen oder einen bestehenden Anschluss verändern möchten, müssen bei dem Betreiber, an dessen Netz sie anschließen wollen, einen Antrag auf Erteilung von Zugangs- und Anschlussgenehmigungen an einem Punkt dieses Netzes stellen.
 2. Ein bestehender Anschluss gilt als Gegenstand einer Veränderung, wenn eine der in Anhang IV dieses Rundschreibens aufgeführten Eigenschaften der anzuschließenden Anlage variiert.
 3. Die Betreiber von Übertragungs- oder Verteilungsnetzen sollten auf ihrer Website ein Muster für die Beantragung von Zugangs- und Anschlussgenehmigungen zur Verfügung stellen. Soweit dieses Modell sukzessive geändert werden kann, muss in jeder Version klar angegeben werden, in welchem Zeitraum es angewendet wird oder wurde. Die Manager müssen die Historie der Anwendungsmodelle mindestens für den längsten Zeitraum zwischen diesen beiden Jahren oder für die Dauer von zwei Planungshorizonten zugänglich halten. Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - a) Identifizierung des Bewerbers und Kontaktdaten.
 - b) Nachweis der zuständigen Verwaltung, die die Gültigkeit der Finanzgarantie gemäß Artikel 5 bescheinigt.
 - c) Zahlungsnachweis für Studien über den Zugang zum und den Anschluss an das Übertragungs- oder Verteilungsnetz.
 - d) Kaufoptionsvertrag, Mietoptionsvertrag, Konstituierung eines Nießbrauchsrechts oder eine andere juristische Person, die das Recht einräumt, das Grundstück zu nutzen, das voraussichtlich die Produktionsstätte belegen wird (mit Ausnahme ihrer Evakuierungsinfrastruktur), nach deren Entwurf.
 - e) Im Falle eines Projekts, das einer gewöhnlichen oder vereinfachten Umweltprüfung gemäß den Bestimmungen der Anhänge I und II des Gesetzes 21/2013 vom 9. Dezember über die Umweltprüfung unterzogen wird, Akkreditierung der Vorlage durch den Projektträger vor dem Hauptorgan des Antrags auf Einleitung der gewöhnlichen bzw. vereinfachten strategischen Umweltprüfung.
- Vorentwurf der Produktionsanlage, die mindestens die folgenden Elemente enthalten muss:
- f) Identifizierung der Produktionsstätte, einschließlich der Technologie und der installierten Leistung, für die Genehmigungen beantragt werden.

- g) Der genaue Knoten oder die Position, an die der Hersteller anschließen möchte.
- h) Einliniendiagramme der Installation oder Gruppierung von genehmigungspflichtigen Anlagen, gegebenenfalls einschließlich der Leitungen, Positionen und Schaltanlagen, die für die Evakuierung der erzeugten Energie erforderlich sind.
- i) Bei elektrischen Energiespeicherelementen eine Beschreibung dieser Elemente, einschließlich ihrer Speicherkapazität.
- j) Die vertraglich vereinbarte Leistung für den Verbrauch von Hilfsleistungen.
- k) Im Falle von Produktionsanlagen, die mit einer Modalität des Eigenverbrauchs mit Überschüssen verbunden sind, kontrahierter Strom für den Verbrauch oder damit verbundener Verbrauch.
- l) Geschätztes Budget der Produktionsstätte, einschließlich der Kumulelemente und der Evakuierungsinfrastruktur.

Jeder Netzbetreiber kann in seinem Antragsformular so viele Informationen aufnehmen, wie er es für die ordnungsgemäße Bearbeitung von Genehmigungen für erforderlich hält, sofern dieses Modell bei der Bearbeitung aller von ihm verwalteten Anträge objektiv und nichtdiskriminierend verwendet wird, und zwar unbeschadet der vorherigen Genehmigung der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb über die Relevanz und Verhältnismäßigkeit dieser zusätzlichen Informationen.

4. Präsentationsmittel.

- a) Anträge auf Zugangs- und Anschlussgenehmigungen, mögliche Rechtsbehelfe von Antragstellern, die verschiedenen Mitteilungen des Netzbetreibers in seiner Eigenschaft als Single Point of Contact und im Allgemeinen alle Schritte bei der Bearbeitung von Zugangs- und Anschlussgenehmigungen sollten ausschließlich auf elektronischem Wege übermittelt werden. Für die Zwecke dieses Verfahrens hat jede auf nichtelektronischem Wege übermittelte Mitteilung keine Wirkung.
- b) Zu diesem Zweck richten die Netzbetreiber ein Telematiksystem ein, um die gemachten Mitteilungen zu verfolgen und es den Antragstellern zu ermöglichen, Bescheinigungen über die erfolgten Mitteilungen mit Angaben zu Datum und Uhrzeit der Einreichung zu erhalten.
- c) Ebenso müssen alle Mitteilungen des Netzbetreibers im Rahmen der Bearbeitung von Genehmigungen mit elektronischen Mitteln erfolgen, die die zuverlässige Kommunikation derselben bestätigen.

5. Subsanierungen.

Gegebenenfalls fordert der Netzbetreiber den Hersteller auf, den eingereichten Antrag zu korrigieren und dabei alle im Antrag festgestellten Mängel oder Fehler klar anzugeben, die der Hersteller innerhalb der nachstehend genannten Fristen zu beheben hat.

6. Deadlines.

- a) Der Antrag ist vom Lizenznehmer der Produktionsstätte innerhalb einer Frist von höchstens 40 Tagen ab dem Tag nach der Bestätigung der Gültigkeit der Finanzgarantie durch die zuständige Verwaltung gemäß Artikel 5 einzureichen.
- b) Ist eine Abhilfemaßnahme erforderlich, muss der Netzbetreiber den Antragsteller innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag nach Einreichung des Antrags informieren. Tritt diese Anforderung nicht ein, so gilt der Antrag als zur Bearbeitung angenommen.

Ist eine Berichtigung erforderlich, so muss der Antragsteller eine Frist von höchstens 15 Tagen ab dem Tag nach Eingang des entsprechenden Antrags einhalten, um diesem nachzukommen. Teilt der Netzbetreiber dem Antragsteller nach weiteren 10 Tagen ab dem Tag nach Vorlage der Berichtigung nicht mit, dass der Antrag abgelehnt wurde, so gilt der Antrag als zur Bearbeitung angenommen. Der Rechtsbehelf muss entweder zu einer Unzulässigkeit oder zu einer Zulassung des Antrags führen.

Artikel 7: Priorität der Anfragen.

- 1. Die Priorität bestimmt die Reihenfolge der Priorität oder Präferenz, in der Anträge für alle Zwecke und insbesondere zur Beurteilung der Zugänglichkeit gewährt werden.
- 2. Diese Priorität wird unter Berücksichtigung der folgenden Punkte durch das Datum der Einreichung des Antrags beim Netzbetreiber festgelegt:
 - a) Die Vorlage der Quittung über die Hinterlegung der wirtschaftlichen Garantie zusammen mit der Bestätigung der zuständigen Verwaltung über die Gültigkeit dieser Garantie ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass der Antrag als gestellt gilt.
 - b) Sind Abhilfemaßnahmen erforderlich, so ist der Tag der Einreichung der Erstanmeldung beizubehalten. Die Nichteinreichung der im vorherigen Absatz enthaltenen Dokumente kann nicht behoben werden.
 - c) Versäumt der Antragsteller eine der in Artikel 6 genannten Fristen, verliert er seine Priorität.

- d) Verliert der Antragsteller aus den oben genannten Gründen die Rangfolge, so wird das Antragsverfahren für die Zugangs- und Verbindungserlaubnis so neu gestartet, als wäre der Erstantrag nie gestellt worden.

Artikel 8: Anträge im Zusammenhang mit neuen verfügbaren Kapazitäten.

1. Die Schließung von Produktionsanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 200 MW, die Anwendung der in diesem Rundschreiben festgelegten Zugangskriterien oder im Allgemeinen jeder Fall, der zu einer Erhöhung der verfügbaren Kapazität an einem Knoten führt, der eine neue installierte Leistung von mehr als 200 MW zulässt, bedeutet eine differenzierte Behandlung der mit dieser verfügbaren Kapazität verbundenen Anfragen, die nicht der allgemeinen zeitlichen Reihenfolge der Priorität gemäß Artikel 7 entsprechen.
2. Zugangs- und Anschlussgenehmigungen für die oben genannte verfügbare Kapazität werden nach der Bestellung im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens (Auktion) erteilt.
3. Das zu versteigernde Produkt ist die installierte Leistung, für die an einem bestimmten Knoten Zugangs- und Anschlussgenehmigungen eingeholt werden.
4. Infolge der in Artikel 23 festgelegten Veröffentlichungspflichten für Informationen müssen die Erzeuger rechtzeitig wissen, welche Kapazität noch verfügbar ist und an welchem Knotenpunkt oder welchen Knotenpunkten der Netze diese Verfügbarkeit stattfindet. Zu diesem Zweck müssen die Betreiber von Übertragungs- und Verteilungsnetzen die maximal verfügbare Leistung pro Hub und die installierte Kapazität veröffentlichen, die mindestens den beiden Technologien mit der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung höchsten Anzahl von Anwendungen entspricht.
5. Der Vergabeprozess erfolgt im Rahmen einer geschlossenen Kuvertauktion mit einem Grenzsistem, bei der der Betrag in €/MW, den der Antragsteller bereit ist anzubieten, für eine bestimmte installierte Leistung und Technologie angeboten wird.
6. Als Ergebnis der Auktion werden die installierte Leistung und die jedem Teilnehmer zugewiesene Technologie sowie der daraus resultierende Betrag in Euro ermittelt.
€/MW. Die durch die Versteigerung erzeugten monetären Ressourcen gelten als Einnahmen aus dem Stromnetz gemäß den Bestimmungen des Artikels 13.2.e) des Gesetzes 24/2013 vom 26. Dezember über den Stromsektor.
7. Das Ergebnis der Versteigerung wird bei der Bestellung von Anträgen berücksichtigt, die von den Betreibern der Produktionsanlagen gemäß Artikel 6 innerhalb einer Frist von höchstens 40 Tagen einzureichen sind.

Sie wird ab dem Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses über die Genehmigung dieses Ergebnisses gezählt.

8. Die Aufforderung und die Regeln für diese Versteigerung werden durch Beschluss der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb festgelegt.

Artikel 9: Gründe für die Unzulässigkeit der Anmeldung.

1. Ein Antrag auf Zugangs- und Anschlussgenehmigung zu einem Punkt im Netz kann nur aus einem der folgenden Gründe unzulässig sein:
 - a) Nichteinhaltung einer der in Artikel 6.6 genannten Fristen.
 - b) Beständigkeit der im Antrag auf Nachbesserung angegebenen Mängel oder Fehler. In diesem Zusammenhang und da die mögliche Abhilfemaßnahme für jeden Antrag einzigartig ist, stellt die mögliche Feststellung eines neuen Mangels oder die Anforderung zusätzlicher Informationen, die nicht entsprechend identifiziert oder zuvor in der Abhilfemaßnahme angefordert wurden, keinen Grund für die Unzulässigkeit seitens des Netzbetreibers dar.
2. Die Unzulässigkeit bedeutet die Durchsetzung der in Artikel 5 genannten Garantie.

KAPITEL III. DIE ERTEILUNG VON GENEHMIGUNGEN.

Artikel 10: Artikelanalyse der Anwendung.

1. Nach der Annahme des Antrags auf Verarbeitung bewertet der Netzbetreiber das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Zugangskapazitäten unter Berücksichtigung der in Anhang I aufgeführten Kriterien und gegebenenfalls des entsprechenden in diesem Artikel genannten Akzeptabilitätsberichts.
2. Wird unter den in Anhang III genannten Bedingungen davon ausgegangen, dass ein Antrag auf Zugang und Anschluss an das Verteilernetz Einfluss auf ein anderes als dasjenige System hat, zu dem der Zugang beantragt wird, so konsultiert der Netzbetreiber, an das er beantragt wird, den Netzbetreiber, an den er angeschlossen ist, der innerhalb der in Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe c) genannten Frist einen Akzeptabilitätsbericht erstellt, in dem klar angegeben ist, ob ausreichende Zugangskapazität vorhanden ist oder nicht, gemäß den in Anhang I festgelegten Kriterien.
3. Gleichzeitig und innerhalb der gleichen Fristen wie bei der gemeinsamen Bearbeitung von Zugangs- und Anschlussgenehmigungen muss der Inhaber des Netzes, für das die Anschlussgenehmigung beantragt wird, die Lebensfähigkeit dieses Anschlusses an der gewünschten Stelle unter Berücksichtigung der in Anhang II festgelegten Kriterien bewerten.

Artikel 11: Ergänzende Befugnisse und entsprechende technische Anforderungen.

1. Um die Kapazität der Netze zu optimieren und die Integration der Energie, die von Anlagen erzeugt wird, die Strom aus nicht verwaltbaren erneuerbaren Energiequellen erzeugen, zu maximieren, insbesondere für diejenigen Technologien und spezifischen Knoten, bei denen eine geringere Gleichzeitigkeit bei der geplanten Produktion vernünftigerweise vorgesehen ist, können die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber Zugangsgenehmigungen zu diesen Produktionsanlagen für einen Wert gewähren, der größer ist als die installierte Leistung, die nach den in Anhang I festgelegten Kriterien der maximal verfügbaren Leistung entsprechen würde; dann ist zu sagen, dass eine bestimmte ergänzende Leistung entsteht.
2. Im Einzelfall kann die ergänzende Befugnis mit einer anderen Technologie verbunden sein als derjenigen, nach der an demselben Standort eine vorherige Genehmigung erteilt wurde. Diese Komplementärleistung muss auch über die entsprechenden Zugangs- und Anschlussgenehmigungen verfügen.
3. Die Möglichkeit, zusätzliche Leistung zu installieren, muss im Ergebnis der Analyse der Anwendung klar beschrieben werden, die angibt, welcher Wert der maximalen installierten Leistung und welcher der Wert der zusätzlichen Leistung gegenüber der vorherigen ist. In aufeinanderfolgenden Zugangs- und Anschlussgenehmigungen, die an diesem Anschlusspunkt oder an den anderen Knoten eines Systems mit Einfluss an diesem Anschlusspunkt erteilt werden, informiert der Systembetreiber als einziger Ansprechpartner jeden Antragsteller sowohl über die maximale installierte Leistung als auch über die Zusatzleistung an diesem Anschlusspunkt.
4. Wenn eine Zugangsgenehmigung zusätzliche Leistung beinhaltet, wendet der Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber alle anwendbaren technischen Anforderungen in Bezug auf Fernauslösung, Fernsteuerung und alle anderen Anforderungen an den sicheren und stabilen Betrieb und Versand in mindestens zwei Schritten an, die der maximalen installierten Leistung und der Summe dieser bzw. der zusätzlichen Leistung entsprechen.

Artikel 12: Ergebnis der Analyse der Anwendung.

1. Der Betreiber des Netzes, an das sich der Hersteller anschließen will, unterrichtet den Erzeuger über das Ergebnis der Analyse seines Antrags, was zu seiner Annahme oder Ablehnung führen kann, die wiederum ganz oder teilweise erfolgen kann.
2. La aceptación del punto solicitado por el productor para la instalación referida en la solicitud debe incluir tanto la existencia de capacidad de acceso a la red como la viabilidad de la conexión a la misma, así como las correspondientes condiciones técnicas, que incluirán al menos:

a) Die technischen Parameter, die den Anschlusspunkt charakterisieren,

einschließlich mindestens: Spannung, Standort und Kurzschlussleistung. Für die Berechnung der Schutzschaltanlagen ist wiederum die maximale Bemessungskurzschlussleistung und für die Berechnung der zulässigen Spannungsänderungen an der Anschlussstelle die minimale Kurzschlussleistung anzugeben.

- b) Die Beschreibung der Situationen, in denen das Recht der betroffenen Person auf Zugang an dem vorgeschlagenen Verbindungspunkt vorübergehend eingeschränkt werden kann, und, wenn die Zugangsgenehmigung die Möglichkeit einer zusätzlichen Befugnis vorsieht oder ein Teil der zuvor an demselben Verbindungspunkt erteilten Zugangsgenehmigungen eine solche Möglichkeit vorsieht, die in Artikel 11 Absatz 4 genannten Informationen und technischen Anforderungen, die für diesen Umstand spezifisch sind.
 - c) Die technischen Bedingungen und Anforderungen an die Evakuierungsleitungen und gegebenenfalls an die Anlagen für den Eingangsanschluss an die Umwandlungszentrale oder das Umspannwerk, zu der die Leitung abgeleitet wird.
 - d) Die technischen Spezifikationen der Arbeiten, die für den Anschluss an das Netz erforderlich sind. Insbesondere Angaben zu den Maßnahmen, die im Übertragungs- oder Verteilungsnetz durchzuführen sind und die vom Antragsteller für Zugangs- und Anschlussgenehmigungen zu bezahlen sind.
 - e) Mit Ausnahme der Fristen müssen die im vorigen Punkt genannten Spezifikationen für die in ihren Anwendungsbereich fallenden Anlagen den Bestimmungen des Artikels 6 des Königlichen Dekrets 1699/2011 vom 18. November, der den Anschluss an das Netz kleiner Stromerzeugungsanlagen regelt, und in den übrigen Fällen den Bestimmungen der dreizehnten zusätzlichen Bestimmung des Königlichen Dekrets 1955/2000 vom 1. Dezember, der die Tätigkeiten der Übertragungs-, Verteilungs-, Marketing-, Liefer- und Genehmigungsverfahren für Stromanlagen regelt, entsprechen.
3. Die Annahme muss von den entsprechenden wirtschaftlichen Bedingungen begleitet sein, die mindestens Folgendes umfassen müssen:
- a) Ein detaillierter Finanzplan in Bezug auf die technischen Bedingungen, die mit der Analyse des Antrags einhergehen, einschließlich gegebenenfalls der Ausführung der neuen erforderlichen Anlagen bis zum Anschluss an das Übertragungs- oder Verteilungsnetz sowie der auf diesem Netz durchzuführenden Maßnahmen, die vom Antragsteller zu bezahlen sind. Insbesondere umfasst der Haushalt gegebenenfalls die Anschlussstelle sowie die Verstärkungs- und Anpassungsarbeiten,

Anpassung oder Modernisierung der für den Anschluss erforderlichen Netzanlagen.

- b) Abgesehen von den Fristen muss der in Absatz 1 genannte Haushalt für die in seinen Anwendungsbereich fallenden Anlagen den Bestimmungen des Artikels 6 des oben genannten Königlichen Erlasses 1699/2011 vom 18. November und in den übrigen Fällen den Bestimmungen der dreizehnten zusätzlichen Bestimmung des oben genannten Königlichen Erlasses 1955/2000 vom 1. Dezember entsprechen.
- 4. Die mit der Annahme des Punktes verbundenen technischen Bedingungen müssen der möglichen Übereinstimmung entsprechen und dürfen nicht Bedingungen unterliegen, die sich der Kontrolle des Antragstellers entziehen. Andernfalls wird das Ergebnis der Analyse der Bewerbung die Ablehnung sein.
- 5. Die wirtschaftlichen Bedingungen müssen vom Antragsteller angenommen werden; in jedem Fall, wenn die Erfüllung der Anforderungen im Zusammenhang mit der Annahme des angeforderten Punktes Kosten über 50% des im Vorprojekt enthaltenen Budgets hatte, wird das Ergebnis der Analyse des Antrags die Ablehnung sein.
- 6. Die Ablehnung des vom Hersteller für den im Antrag genannten Einbau beantragten Gegenstandes ist anzugeben:
 - a) Wenn die Verweigerung aus Gründen des Zugangs oder der Verbindung erfolgt, nach den in Artikel 15 und den Anhängen I und II aufgeführten Gründen.
 - a.1) Mögliche Alternativvorschläge an einer anderen Stelle des Netzes, für die es Zugangskapazität und Anschlussmöglichkeiten gibt, oder
 - a.2) Keine tragfähigen Alternativvorschläge.
- 7. Die alternativen Vorschläge können die Kompatibilität oder Komplementarität der im Antrag dargelegten Verbindungslösung mit Verbindungslösungen im Zusammenhang mit bereits erteilten Genehmigungen oder mit Anträgen mit höherer Priorität berücksichtigen. Die Lizenznehmer von Anlagen, die mit früheren Anwendungen verbunden sind, dürfen die Unterzeichnung einer Entschädigungsvereinbarung gemäß den in Artikel 16 festgelegten Bedingungen nicht ablehnen.
- 8. Gegebenenfalls werden die vorgeschlagenen alternativen Anschlusspunkte wie der ursprünglich angeforderte Anschlusspunkt im Sinne von Artikel 6.5 dieses Rundschreibens behandelt, so dass ausnahmsweise die mit der an dem ursprünglichen Punkt anzuschließenden Anlage verbundene finanzielle Sicherheit für den Anschluss an den vorgeschlagenen alternativen Punkten als gleichwertig gilt.
- 9. Das Ergebnis der Analyse des Antrags kann eine teilweise Ablehnung der im Antrag für das Projekt enthaltenen Befugnisse beinhalten. In diesem Fall

gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes für die installierte Leistung, die verweigert wird.

10. Fristen für das Ergebnis der Analyse des Antrags.
- a) Die Frist für die Mitteilung des Ergebnisses der Analyse des Antrags durch den Netzbetreiber an den Erzeuger beträgt 20 Tage ab dem Tag nach dem Tag, an dem der Antrag gestellt wurde, wenn sich der Anschlusspunkt bei einer Spannung unter 36 kV an das Verteilernetz befindet.
 - b) Die Frist für die Mitteilung des Ergebnisses der Analyse des Antrags durch den Netzbetreiber an den Erzeuger beträgt 45 Tage ab dem Tag nach dem Tag der Antragstellung, wenn der Anschluss an das Verteilernetz bei einer Spannung von 36 kV oder mehr oder an das Übertragungsnetz erfolgt.
 - c) In den Fällen, in denen, wie in diesem Rundschreiben angegeben, vom Betreiber eines anderen als desjenigen Netzes, zu dem der Zugang beantragt wird, ein Akzeptanzbericht verlangt wird, fordert der Betreiber dieses Netzes diesen Bericht innerhalb einer Frist von höchstens 10 Tagen ab dem Tag an, der auf den Tag folgt, an dem der Antrag gestellt wird. Der für die Erstellung des jeweiligen Akzeptabilitätsberichts zuständige Netzbetreiber antwortet dem Netzbetreiber, zu dem Zugang beantragt wird, innerhalb einer Frist von höchstens 20 Tagen ab dem Tag nach der Einreichung des Antrags auf den Akzeptabilitätsbericht. Die in diesem Absatz genannten Fristen werden zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen allgemeinen Fristen festgelegt.

Artikel 13: Akzeptanz der im Ergebnis der Analyse des Antrags vorgeschlagenen Bedingungen durch den Hersteller.

- 1. Sobald der Erzeuger das Ergebnis der Analyse des Antrags durch den Netzbetreiber erhalten hat, muss er innerhalb einer Frist von höchstens 20 Tagen die entsprechende Antwort mit der Angabe, ob er die detaillierten technischen und wirtschaftlichen Bedingungen akzeptiert oder nicht, übermitteln. Die Annahme einer Analyse, die zu einer teilweisen Ablehnung der in der Anwendung enthaltenen installierten Leistung führt, führt zur Aufhebung des Teils der Garantie, der im Verhältnis zur zu leugnenden installierten Leistung steht. Die teilweise Wiederherstellung der Sicherheit hat keinen Einfluss auf die Reihenfolge der Priorität der Anwendungen.
- 2. Wenn die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen die Realisierung neuer notwendiger Anlagen bis zum Anschluss an das Transport- oder Verteilungsnetz sowie Maßnahmen in diesem Netz vorsehen, die vom Antragsteller zu bezahlen sind, muss der Antragsteller ausdrücklich mitteilen, ob er akzeptiert, dass solche Maßnahmen vom Beförderer oder Verteiler oder alternativ vom Antragsteller selbst oder von einem von ihm benannten Dritten durchgeführt werden, wobei er in diesem Fall durch seinen Firmennamen, seine CIF- oder MwSt-Nummer und seine Kontaktdaten zu identifizieren ist.

3. Antwortet der Antragsteller dem Netzbetreiber nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist, so gilt er als nicht einverstanden mit den vorgeschlagenen Bedingungen.
4. Im Falle einer ausdrücklichen Nichtannahme der festgelegten Bedingungen kann der Antragsteller eine Überprüfung dieser Bedingungen innerhalb der in Absatz 1 genannten Höchstfrist unter Angabe der Widerspruchspunkte und unter Beifügung der von ihm für angemessen erachteten Belege verlangen.

Der Netzbetreiber beantwortet einen solchen Antrag auf Überprüfung innerhalb von 10 Tagen nach Einreichung des Antrags auf Überprüfung, wenn der Anschlusspunkt an das Verteilernetz bei einer Spannung von weniger als 36 kV liegt, oder innerhalb von 20 Tagen, wenn der Anschlusspunkt an das Verteilernetz bei einer Spannung von 36 kV oder mehr liegt, oder an das Übertragungsnetz. Der Antragsteller hat dann maximal 10 Tage Zeit, um die Bedingungen der überarbeiteten Analyse zu akzeptieren oder abzulehnen.

5. Die stillschweigende oder ausdrückliche Nichtabnahme innerhalb der festgelegten Fristen führt zur Ablehnung des Antrags auf Zugangs- und Anschlussgenehmigungen und zur vollständigen Rückerstattung der Garantie.

Artikel 14: Erteilung von Zugangs- und Verbindungsberechtigungen.

1. Sobald die in der Antragsprüfung enthaltenen Bedingungen vom Antragsteller akzeptiert wurden, sollten der Netzbetreiber und der Netzhalter die Teile der Genehmigung für den Zugang bzw. den Anschluss vorbereiten. Der Netzwerkmanager als Single Point of Contact muss gemeinsam die entsprechenden Zugriffs- und Verbindungsberechtigungen mit jeweils eigenen Inhalten vergeben. Die in diesen Genehmigungen enthaltenen Bedingungen dürfen nicht restriktiver oder anspruchsvoller sein als die in der Analyse des Antrags genannten. Diese Zugangs- und Anschlussgenehmigungen müssen dem Antragsteller innerhalb von maximal 15 Tagen nach der Abnahme zugesandt werden.
2. Diese Berechtigungen müssen Folgendes beinhalten:
 - a) Identifizierung der wirtschaftlichen Garantien, die vor der entsprechenden Verwaltung im Zusammenhang mit dem Projekt, für das die Genehmigung erteilt wird, bestehen.
 - b) Identifizierung der Produktionsstätte, einschließlich der Technologie und der installierten Leistung, für die die Genehmigung erteilt wird. Bei elektrischen Energiespeicherelementen eine Beschreibung dieser Elemente, einschließlich ihrer Speicherkapazität.
 - c) Präzise Identifizierung des endgültigen Anschlusspunktes inklusive Bezeichnung und UTM-Koordinaten.
 - d) Technische Bedingungen im Zusammenhang mit dem Anschluss.

- e) Wirtschaftliche Bedingungen im Zusammenhang mit der Verbindung.
- f) Datum der Erteilung der Genehmigung.
- g) Ablauf der Genehmigung.
- h) Gegebenenfalls zusätzliche Leistung mit ausdrücklicher Angabe der Leistungsstufen, nach denen die in Artikel 11 genannten technischen Anforderungen (Fernausslösung, Fernsteuerung und alle anderen mit Betrieb und Disposition zusammenhängenden Anforderungen) gelten.

Artikel 15: Gründe für die Ablehnung und den Widerruf von Genehmigungen.

1. Die Zugangsgenehmigung darf nur wegen fehlender Zugangskapazität verweigert werden. Diese Ablehnung muss auf der Grundlage der in Anhang I dieses Rundschreibens festgelegten Kriterien begründet werden.
2. Die Anschlussgenehmigung darf nur verweigert werden, wenn der Netzeigentümer die Nichterreichbarkeit des Anschlusses anhand der Kriterien in Anhang II dieses Rundschreibens begründet.
3. Zugriffs- und Verbindungsberechtigungen können zusammengefasst nur widerrufen werden:
 - a) Änderung eines der in Anhang IV dieses Rundschreibens aufgeführten Merkmale der Anlage.
 - b) Nichteinhaltung der in den Zugangs- und Anschlussgenehmigungen genannten technischen oder wirtschaftlichen Bedingungen.

Artikel 16: Bedingungen für den Anschluss der Erzeuger an die Übertragungs- und Verteilungsnetze. Entschädigungsvereinbarungen.

1. Um die Nutzung der Netze zu rationalisieren und zu maximieren, sollten die Betreiber von bereits angeschlossenen Produktionsanlagen oder mit erteilten Zugangs- und Anschlussgenehmigungen die gemeinsame Nutzung ihrer Netzanschlusseinrichtungen durch die Betreiber von Produktionsanlagen ermöglichen, die später Zugangs- und Anschlussgenehmigungen entweder am gleichen Anschlusspunkt oder an einem Anschlusspunkt erhalten haben, der über von etablierten Herstellern entwickelte Evakuierungsinfrastrukturen erreicht werden kann.
2. Die Nutzung von Anschlusseinrichtungen durch neue Produzenten berührt nicht die bereits erteilten Zugangs- und Anschlussgenehmigungen; insbesondere darf sie nicht zu anspruchsvolleren technischen oder wirtschaftlichen Bedingungen für Produzenten mit einer bereits erteilten Genehmigung führen.

3. Bereits bestehende Hersteller können den Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung für neue Produzenten verlangen; diese Vereinbarung muss dem Netzbetreiber und der zuständigen Verwaltung zur Kenntnis gebracht werden und hat eine Laufzeit ab der Inbetriebnahme der Anschlussanlage von:
 - a) Fünf Jahre im Falle bereits bestehender Erzeuger, die unter die spezifische Vergütungsregelung fallen.
 - b) Zehn Jahre im Falle bereits bestehender Erzeuger, die nicht unter die spezifische Vergütungsregelung fallen. Die zuständige Verwaltung kann diesen Zeitraum von zehn Jahren in hinreichend begründeten Fällen verlängern.
4. Neben dem Beitrag zu den Kosten für die Verbindungseinrichtungen für den Abschnitt zwischen dem Evakuierungspunkt des Übertragungs- oder Verteilungsnetzes und dem Anschluss an die Erzeugungsevakuiereinfrastuktur hat die Entschädigungsvereinbarung den Zweck, die Schaltanlage oder die Ausrüstung so zu finanzieren, dass die bereits bestehenden Hersteller erforderlichenfalls ihren Betrieb und ihre Versendung unter den gleichen technischen Bedingungen vor dem Anschluss der neuen Hersteller fortsetzen können. Bei der Vergütung werden die Investitionswerte zugrunde gelegt, die bei der Berechnung der Vergütung für die Übertragung und Verteilung elektrischer Energie zugrunde gelegt werden. Andererseits werden bereits bestehende Produzenten nicht in der Lage sein, Zugangsbeschränkungen für die Evakuierung von Energie in die Entschädigungsvereinbarung aufzunehmen.
5. Jede Entschädigungsvereinbarung muss einen Nachtrag enthalten, der ausdrücklich eine Liste enthält, in der für jedes der Unternehmen, die diese Vereinbarung unterzeichnen, mindestens zwei Ansprechpartner aufgeführt sind, die mindestens ein Mobiltelefon und eine E-Mail-Adresse angeben, die zum Empfang elektronischer Benachrichtigungen berechtigt sind, sowie die ausdrückliche Verpflichtung, diese Liste auf dem neuesten Stand zu halten, so dass künftige Änderungen des Nachtrags innerhalb einer Frist von höchstens 20 Tagen ab dem Datum, an dem sie erfolgen, an den Netzbetreiber und die zuständige Verwaltung übermittelt werden.
6. Jede Entschädigungsvereinbarung muss einen zweiten Nachtrag enthalten, in dem ausdrücklich mindestens zwei Kontaktpersonen angegeben sind, die aus der Liste im vorherigen Abschnitt ausgewählt wurden und die als einzige Anlaufstelle für den Netzbetreiber fungieren, um die Kommunikation zwischen dem Manager und den Teilnehmern der Entschädigungsvereinbarung zu kanalisieren und zu übertragen.
7. Diskrepanzen, die sich in Bezug auf diesen Artikel ergeben, gelten als im Rahmen der Verbindung entstanden.

Artikel 17: Abgekürztes Verfahren zur Beantragung von Zugangs- und

Verbindungsberechtigungen.

1. Erzeuger mit einer installierten Leistung von höchstens 100 kW können im Rahmen des verkürzten Verfahrens Zugangs- und Anschlussgenehmigungen beantragen.
2. Zu diesem Zweck stellen die Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber auf ihrer Website einen vereinfachten Musterantrag für Zugangs- und Anschlussgenehmigungen zur Verfügung. Ein solcher Antrag muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:
 - a) Identifizierung des Bewerbers und Kontaktdaten.
 - b) Identifizierung der Produktionsstätte, einschließlich der Technologie und der installierten Leistung, für die Genehmigungen beantragt werden.
 - c) Genau der Knoten oder die Position, an die sich der Hersteller anzuschließen beabsichtigt, oder ein ausdrücklicher Antrag an den Netzbetreiber, den Punkt auf dem Netz zu bestimmen, der den Bedürfnissen des Antragstellers am besten entspricht.
 - d) Bei elektrischen Energiespeicherelementen eine Beschreibung dieser Elemente, einschließlich ihrer Speicherkapazität.
 - e) Im Falle von Produktionsanlagen, die mit einer Modalität des Eigenverbrauchs mit Überschüssen verbunden sind, kontrahierter Strom für den Verbrauch oder damit verbundener Verbrauch.
3. Das Verfahren ist das allgemeine, aber die Fristen werden halbiert.

KAPITEL IV. KONFLIKTE UND DISKREPANZEN

Artikel 18: Konflikte und Diskrepanzen.

1. Treten Unstimmigkeiten in Bezug auf irgendeine Phase des Verfahrens zur Erlangung von Zugangs- und Anschlussgenehmigungen zu einem Punkt im Netz auf, so kann die betreffende Partei einen Antrag auf Beilegung der Streitigkeit bei der zuständigen Stelle stellen. Der Konflikt wird als Zugangs- oder Verbindungskonflikt bezeichnet, je nachdem, ob es sich um eine Abweichung in der Zugangsgenehmigung oder der Verbindungsgenehmigung gemäß den Bestimmungen der Anhänge I und II handelt.

Ein solcher Konflikt kann auch dann auftreten, wenn das Ergebnis der vom Netzbetreiber durchgeführten Analyse des Antrags positiv ausfällt. Sie kann insbesondere dann auftreten, wenn Diskrepanzen hinsichtlich der in die Analyse einbezogenen wirtschaftlichen Bedingungen bestehen.

Dieser Antrag muss innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ab dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem der Antragsteller Kenntnis von der Tatsache erlangt, auf der er beruht.

Abweichungen werden von Fall zu Fall behoben.

2. Gemäß den Bestimmungen des Artikels 33 Absatz 3 des Gesetzes 24/2013 vom 26. Dezember löst die Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb auf Antrag einer der betroffenen Parteien alle möglichen Konflikte, die sich im Zusammenhang mit der Genehmigung für den Zugang zu den Übertragungs- und Verteilungsnetzen sowie deren Verweigerung durch den Übertragungsnetzbetreiber und den Verteilernetzbetreiber ergeben können.

Die Frist für die Entscheidung und die Mitteilung dieses Verfahrens beträgt zwei Monate, die auf zwei zusätzliche Monate verlängert werden können, wenn zusätzliche Informationen zu dem Antrag erforderlich sind oder wenn der Antragsteller dies erklärt.

3. Gemäß den Bestimmungen des Artikels 33.5 des Gesetzes 24/2013 vom 26. Dezember werden alle Unstimmigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Erteilung oder Verweigerung der Erlaubnis zum Anschluss an Transport- oder Verteilungsanlagen unter der Zuständigkeit der Allgemeinen Staatsverwaltung ergeben, von der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb behoben.

Unstimmigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung für den Anschluss an Netze ergeben, deren Genehmigung in die autonome Zuständigkeit fällt, werden von der zuständigen Stelle der entsprechenden Autonomen Gemeinschaft behoben. In den Fällen, in denen die Abweichungen die wirtschaftlichen Bedingungen oder die vorübergehenden Bedingungen in Bezug auf die Kalender der Ausführung der Anlagen der Inhaber der in die Planung des Übertragungsnetzes einbezogenen Netze und in den von der Generalstaatsregierung genehmigten Investitionsplänen der Verteilungsunternehmen beeinflussen, ist der vorherige Bericht der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb, der für diese Bedingungen verbindlich ist, zwingend erforderlich.

KAPITEL V. AKTIONEN NACH ERHALT VON ZUGANGS- UND VERBINDUNGSGENEHMIGUNGEN ZU EINEM PUNKT IM NETZWERK

Artikel 19: Technischer Vertrag über den Anschluss an das Netz.

1. Sobald die entsprechenden Zugangs- und Verbindungsgenehmigungen für einen Punkt im Netz erteilt wurden und die Anlage gebaut wurde, werden gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zum Anschluss der Anlage an das Netz durchgeführt. Nach Durchführung dieser Maßnahmen muss der Antragsteller mit dem Eigentümer des Netzes, auf dem sich der Anschlusspunkt befindet, einen Vertrag über den technischen Netzanschluss unterzeichnen, der die technischen Beziehungen zwischen beiden regelt. Die Frist für die Unterzeichnung dieses Vertrages beträgt 30 Tage ab Einreichung des Antrags auf Unterzeichnung beim Inhaber des Netzes.

Diesem Antrag ist die entsprechende Installationsbescheinigung beizufügen.

Vorschlag für eine Anhörung

die vom Installateur oder Installateurunternehmen gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Königlichen Erlasses 842/2002 vom 2. August zur Genehmigung der elektrotechnischen Niederspannungsregelung und des Königlichen Erlasses 337/2014 vom 9. Mai zur Genehmigung der Verordnung über die technischen Bedingungen und Sicherheitsgarantien in elektrischen Hochspannungsanlagen und ihrer ergänzenden technischen Anweisungen ausgestellt werden muss.

2. Der Vertrag über die technische Verbindung darf keine anspruchsvolleren technischen Bedingungen enthalten als die, die im Ergebnis der Analyse des Antrags enthalten sind, und muss mindestens die folgenden Aspekte umfassen:
 - a) Identifikation des Lizenznehmers der Anlage.
 - b) Identifikation des Unternehmens, das das Netzwerk besitzt, in dem sich der Anschlusspunkt der Anlage befindet, das in den erteilten Zugangs- und Anschlussgenehmigungen enthalten ist.
 - c) Netzanschlusspunkt und Messpunkt, der mindestens die Eigenschaften der Steuer-, Verbindungs-, Sicherheits- und Messgeräte angibt.
 - d) Dauer des Vertrages.
 - e) Installierte Leistung, für die Zugangs- und Anschlussberechtigungen erteilt werden.
 - f) Vorbehaltlich der geltenden Vorschriften über die technischen Bedingungen für die Verbindung und den Informationsaustausch.
 - g) Gründe für die Stornierung.
 - h) Qualitative und quantitative Merkmale der übertragenen Energie und gegebenenfalls des Verbrauchs durch Hilfsdienste, wobei Prognosen über die Bruttoerzeugung, die Netzeinspeisung und den Verbrauch aus dem Netz enthalten sind.
3. Gegebenenfalls leitet der Netzbetreiber die in Absatz 2 genannten Informationen an den Netzbetreiber weiter.
4. Der technische Anschlussvertrag kann auf Antrag einer der Parteien geändert werden. Der Antrag auf Änderung muss einen alternativen, ordnungsgemäß begründeten Vorschlag der ersuchenden Partei enthalten.

Artikel 20: Betriebsmeldung für den Netzanschluss.

1. Sobald die Zugangs- und Verbindungsgenehmigungen für einen Punkt im Netz erteilt wurden, kann die interessierte Partei den Eigentümer des Netzes auffordern, sich mit ihm zu verbinden. Dieser Antrag auf Anschluss an das Netz ist an den Halter des Netzes zu richten und kann gestellt werden.

gleichzeitig mit der Unterzeichnung des technischen Anschlussvertrags oder jederzeit nach der Unterzeichnung desselben.

2. Dem Antrag auf Anschluss an das Netz der Anlagen sind alle für den Anschluss und die Inbetriebnahme erforderlichen Unterlagen gemäß den jeweils gültigen Vorschriften und technischen Anweisungen beizufügen.
3. Liegen keine technischen oder betrieblichen Einschränkungen vor, so verfügt der Inhaber des Netzes über eine Frist von höchstens 30 Tagen ab Mitteilung des Antrags auf Verbindungsaufnahme. Der Eigentümer des Netzes ist für den Anschluss und den Anschluss der Anlagen an sein Netz in Übereinstimmung mit den Qualitäts- und Sicherheitsvorschriften der Industrie verantwortlich.
4. Im Falle des Anschlusses einer Erzeugungsanlage, die sich die Anschlussinfrastrukturen mit einem Verbraucher teilt oder die durch die Innenanlage des Verbrauchers verbunden ist, bei der sich der Antragsteller vom Inhaber des Liefervertrages unterscheidet, muss dieser eine von beiden unterzeichnete Vereinbarung vorlegen, aus der hervorgeht, dass der Inhaber des Liefervertrages dem Antrag auf einen Anschlusspunkt zustimmt.
5. Im Falle des Anschlusses einer Erzeugungsanlage, deren Evakuierung Gegenstand einer Entschädigungsvereinbarung ist, erfolgt die Kommunikation im Zusammenhang mit Betriebsmeldungen über die Personen, die von den Teilnehmern der genannten Vereinbarung als einzige Anlaufstelle identifiziert wurden.
6. Stellt der Netzbetreiber bei Inspektionen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt werden, Mängel an den Verbindungsanlagen fest, so unterrichtet er den Erzeuger, dem die entsprechenden Zugangs- und Anschlussgenehmigungen erteilt wurden, und räumt ihm eine Frist von mindestens 30 Tagen ein, um diese zu beheben.

Artikel 21: Abgekürztes Verfahren zum Anschluss der Anlage.

1. Das Kurzschlussverfahren muss den Herstellern von elektrischer Energie mit einer installierten Leistung von höchstens 100 kW zur Verfügung stehen.
2. Das verkürzte Anschlussverfahren wird analog zum allgemeinen Verfahren sein, mit der Besonderheit, dass der Antrag gemeinsam mit der Unterzeichnung des technischen Anschlussvertrags gestellt wird und die vorgesehenen Fristen in der Regel um die Hälfte verkürzt werden.
3. Der Netzbetreiber kann bei der Inbetriebnahme der Anlage anwesend sein, wenn er es für angemessen hält. Zu diesem Zweck ist der Inhaber der

Das Datum und die Uhrzeit der Installation müssen mindestens 5 Tage im Voraus mitgeteilt werden.

KAPITEL VI. ABLAUF DER GENEHMIGUNGEN

Artikel 22: Ablauf der Zugangs- und Verbindungsberechtigungen.

1. Gemäß den Bestimmungen des Artikels 33.8 des Gesetzes 24/2013 vom 26. Dezember enden die Zugangs- und Anschlussgenehmigungen fünf Jahre nach Erhalt für Anlagen, die innerhalb dieses Zeitraums keine Betriebsgenehmigung erhalten haben, und drei Jahre nach Erhalt dieser Genehmigungen für Anlagen, die aus anderen Gründen als der vorübergehenden Stilllegung durch den Genehmigungsinhaber nicht mehr in das Netz eingespeist werden.
2. Ebenso erlöschen die vorgenannten Genehmigungen in den Fällen der Nummern 2 und 3 der dritten zusätzlichen Bestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets 15/2018 vom 5. Oktober. Gemäß der oben genannten zusätzlichen Bestimmung gelten diese Genehmigungen als abgelaufen für Projekte, bei denen die Einhaltung der folgenden Meilensteine nicht innerhalb der angegebenen Fristen nachgewiesen wurde:
 - a) Im Falle eines Projekts, das einer ordentlichen oder vereinfachten Umweltprüfung gemäß den Bestimmungen der Anhänge I und II des Gesetzes 21/2013 vom 9. Dezember unterzogen wird, ist der Antragsteller verpflichtet, die Umweltverträglichkeitsstudie oder den Umweltbericht innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Zugangs- und Anschlussgenehmigungen vorzulegen.
 - b) Einreichung des Antrags auf vorherige behördliche Genehmigung der Anlage innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum, an dem die Zugangs- und Anschlussgenehmigungen erteilt wurden.
 - c) Einreichung des Antrags auf behördliche Genehmigung für den Bau der Anlage innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum, an dem die Zugangs- und Anschlussgenehmigungen erteilt wurden.

Damit die oben genannten Meilensteine als erfüllt angesehen werden können, müssen sie in Übereinstimmung mit den von der zuständigen Verwaltung festgelegten Anforderungen durchgeführt werden.

- d) Einholung einer Baugenehmigung innerhalb von 48 Monaten ab dem Datum der Einholung der Zugangs- und Anschlussgenehmigungen.

KAPITEL VII. TRANSPARENZ UND ENTWICKLUNGSVERFAHREN.

Artikel 23: Veröffentlichung von Informationen

1. Gemäß den Bestimmungen des Artikels 33.9 des Gesetzes 24/2013 vom 26. Dezember müssen die Betreiber der Übertragungs- und Verteilungsnetze ein Register der Spannungsknoten größer als 1 kV führen, aus denen sich die von ihnen betriebenen Netze zusammensetzen, und auf ihrer Website die folgenden Informationen zu jedem dieser Knoten veröffentlichen:
 - a) Name
 - b) Georeferenzierung.
 - c) Spannungsniveau.
 - d) Verfügbare Zugangskapazität, ausgedrückt als maximale installierte Leistung in Abhängigkeit von mindestens den beiden Technologien mit der höchsten Anzahl von Genehmigungsanträgen und aufgeschlüsselt nach Anschlussposition.
 - e) Belegte Kapazität, disaggregiert nach Anschlussposition.
 - f) Komplementärleistung, zerlegt nach Anschlussposition.
 - g) Kapazität entsprechend den akzeptierten, aber noch nicht gelösten Zugriffs- und Verbindungsberechtigungen, aufgeschlüsselt nach Verbindungsposition.
 - h) Prognose für die Schließung von Produktionsanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 200 MW, die einen bestimmten Knoten oder eine bestimmte Position betreffen.
2. Diese Informationen müssen mindestens einmal im Monat aktualisiert werden. Insbesondere 15 Tage, nachdem die Netzbetreiber von der erwarteten Schließung von Produktionsanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 200 MW Kenntnis erhalten haben, sind diese Informationen unmittelbar nach Ablauf dieser Frist in die Aktualisierung aufzunehmen.

Artikel 24: Verfahren zur Entwicklung von Artikeln.

1. Die Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb genehmigt durch Beschluss die detaillierten Spezifikationen, die erforderlich sein können, um die Methodik und die Bedingungen für den Zugang und den Anschluss an die in diesem Rundschreiben festgelegten Übertragungs- und Verteilernetze zu entwickeln.
2. Ist es erforderlich, solche detaillierten Spezifikationen festzulegen, so gilt das

folgende Verfahren:

- a) Der Netzbetreiber unterbreitet der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb von Amts wegen oder auf Ersuchen der Kommission die erforderlichen Vorschläge für die Umsetzung der detaillierten Spezifikationen.
- b) Der Systembetreiber organisiert unter der Aufsicht der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb die Beteiligung interessierter Parteien und Vertreter an der Ausarbeitung der im Rahmen dieses Rundschreibens unterbreiteten Vorschläge von Beginn seiner Ausarbeitung an über Arbeitsgruppen. Zu den Interessengruppen sollten neben den Erzeugern und ihren Vertretern auch die Betreiber von Übertragungs- und Verteilungsnetzen gehören.
- c) Der Netzbetreiber konsultiert die interessierten Parteien und Parteien zu seinen Vorschlägen für einen Zeitraum von mindestens einem Monat, es sei denn, ein kürzerer Zeitraum ist hinreichend begründet.
- d) Der Netzbetreiber berücksichtigt die Ansichten der Subjekte und Interessengruppen, die sich aus den Konsultationen und Beteiligungsverfahren ergeben, bevor er seine Vorschläge zur Genehmigung unterbreitet. Eine ordnungsgemäß begründete Begründung für die Aufnahme oder Nichtaufnahme der Stellungnahmen, die sich aus der in Absatz 1 genannten Konsultation ergeben, ist in diese Verweisung aufzunehmen. Der Netzbetreiber veröffentlicht sowohl den eingereichten Vorschlag als auch die Begründungen auf seiner Website.
- e) Für den Fall, dass die Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb eine Änderung des gemäß den vorstehenden Absätzen eingereichten Vorschlags erfordert, legt der Netzbetreiber innerhalb von zwei Monaten nach dem Antrag einen neuen Vorschlag zur Genehmigung vor.
- f) Für den Fall, dass die Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb den Vorschlag des Systembetreibers mit der Begründung ablehnt, dass er nicht die für seine Genehmigung erforderlichen Bedingungen erfüllt, kann die Kommission selbst eine neue öffentliche Konsultation durchführen und die entsprechenden Arbeitsgruppen zur Ausarbeitung eines neuen Vorschlags organisieren.

Erste zusätzliche Bestimmung. Daten, die zur Bestimmung der Zugangskapazität benötigt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Rundschreibens unterbreitet der Netzbetreiber der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb einen Vorschlag, in dem die Daten aufgeführt sind, die in den Antrag auf Zugang zum Übertragungsnetz oder zum Verteilnetz mit erheblichen Auswirkungen auf das Übertragungsnetz aufzunehmen sind, die für die Durchführung der in Anhang I dieses Rundschreibens genannten Studie erforderlich sind.

Zirkulation, um die Zugangskapazität einer Produktionsanlage an einem Anschlusspunkt zu bestimmen. Diese Daten umfassen sowohl statische als auch dynamische Studien mit den entsprechenden Besonderheiten für jede Technologie.

Zweite zusätzliche Bestimmung. Geplante Anlagen und Aufnahme in Investitionspläne.

Für die Zwecke dieses Rundschreibens gilt die Bedingung in Abschnitt 2.b der vierten zusätzlichen Bestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets 15/2018 vom 5. Oktober als erfüllt, wenn die folgenden Umstände erfüllt sind:

- i) Nach den vom Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichten Informationen fehlt es an verfügbaren Kapazitäten in der Nähe von bestehenden oder ausdrücklich in die Übertragungsnetzplanung einbezogenen Positionen.
- ii) Der entsprechende Antrag auf Zugangs- und Anschlussgenehmigungen wurde abgelehnt und in dieser Ablehnung konnten Alternativen an nahegelegenen bestehenden Stellen nicht angeboten oder ausdrücklich in die Planung des Übertragungsnetzes einbezogen werden.

Erste Übergangsbestimmung. Hersteller mit Garantien, die bei Inkrafttreten dieses Rundschreibens festgelegt wurden.

Produzenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rundschreibens die Finanzgarantie eingereicht und keine Genehmigung für den Zugang und den Anschluss an die Netze beantragt haben, müssen diese innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten einreichen. Die Bearbeitung eines solchen Antrags richtet sich nach den Bestimmungen dieses Rundschreibens.

Die Erzeuger, auf die diese Übergangsbestimmung Anwendung findet, können innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Rundschreibens auf die Einholung von Genehmigungen verzichten und die geleistete Garantie vollständig zurückfordern.

Zweite Übergangsbestimmung. Produzenten, die sich im Prozess der Bearbeitung von Zugangsgenehmigungen und der Verbindung zum Inkrafttreten dieses Rundschreibens befinden.

Die Bestimmungen dieses Rundschreibens gelten nicht für diejenigen Hersteller, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rundschreibens Anträge auf Genehmigungen für den Zugang und den Anschluss an die Netze gestellt und diese Genehmigungen noch nicht erteilt wurden, mit Ausnahme der Phasen nach Erhalt dieser Genehmigungen. Insbesondere sind sie verpflichtet, die in Artikel 22.2 dieses Rundschreibens festgelegten Meilensteine einzuhalten.

Diese Hersteller können darauf verzichten, den Genehmigungsprozess innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Rundschreibens fortzusetzen und die festgestellte Garantie vollständig zurückzuerhalten.

Dritte Übergangsbestimmung. Hersteller mit Zugangs- und Anschlussgenehmigungen, die bei Inkrafttreten dieses Rundschreibens erteilt wurden.

Unbeschadet derjenigen, die in Artikel 33.8 des Gesetzes 24/2013 vom 26. Dezember über den Elektrizitätssektor festgelegt sind, sind Produzenten mit Zugangs- und Anschlussgenehmigungen, die bei Inkrafttreten dieses Rundschreibens erteilt wurden, verpflichtet, die folgenden Meilensteine einzuhalten:

- a) Im Falle eines Projekts, das einer ordentlichen oder vereinfachten Umweltprüfung gemäß den Bestimmungen der Anhänge I und II des Gesetzes 21/2013 vom 9. Dezember unterliegt, Akkreditierung der Vorlage durch den Projektträger vor dem sachverständigen Organ des Antrags auf Einleitung der ordentlichen bzw. vereinfachten strategischen Umweltprüfung innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Rundschreibens.
- b) Einreichung eines Antrags auf vorherige behördliche Genehmigung der Anlage innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Rundschreibens.
- c) Einreichung des Antrags auf Erteilung der behördlichen Baugenehmigung für die Anlage innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Rundschreibens.

Damit die oben genannten Meilensteine als erfüllt angesehen werden können, müssen sie in Übereinstimmung mit den von der zuständigen Verwaltung festgelegten Anforderungen durchgeführt werden.

- d) Einholung einer behördlichen Genehmigung für den Bau: Innerhalb von 48 Monaten nach Inkrafttreten dieses Rundschreibens.

Die Erzeuger, auf die diese Übergangsbestimmung Anwendung findet, können innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Rundschreibens auf die oben genannten Genehmigungen verzichten und die geleistete Sicherheit vollständig zurückfordern.

Vierte Übergangsvorschrift. Einhaltung der Verpflichtungen der Betreiber und Netzbetreiber.

Innerhalb von sechs Monaten nehmen die Betreiber von Übertragungs- und Verteilungsnetzen und -betreibern die erforderlichen Änderungen vor, um den Verpflichtungen aus diesem Rundschreiben nachzukommen, insbesondere: (i) die telematische Genehmigung zur Kommunikation mit Antragstellern, (ii) die Veröffentlichung von Informationen gemäß den Bedingungen des Artikels 23 und

(iii) die Ausarbeitung von Musteranträgen für Zugangs- und Anschlussgenehmigungen.

Alleinige abweichende Bestimmung. Regulatorische Aufhebung.

Alle Verwaltungsbestimmungen, die gegen die Bestimmungen dieses Rundschreibens verstoßen, werden hiermit aufgehoben.

Erste Schlussbestimmung. Änderungen des Inhalts der Anhänge.

Der Rat der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb kann gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 des Gesetzes 3/2013 vom 4. Juni die Anhänge zu diesem Rundschreiben durch einen Beschluss ändern.

Zweite Schlussbestimmung. Inkrafttreten.

Dieses Rundschreiben tritt am Tag XXX von XXX von XXX von XXXX in Kraft.

Madrid, XX de XXXXXXXX de 2019. - Der Präsident der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb, José María Marín Quemada.

Anhang I. Kriterien für die Bewertung der Zugangskapazität.

1. Um die Zugangskapazität einer Produktionsanlage zu einem Netz an einem Anschlusspunkt zu bestimmen, muss eine spezifische Studie über die an diesem Anschlusspunkt verfügbare maximale Leistung durchgeführt werden. Diese Studie wird 12 Monate nach ihrer Fertigstellung gültig sein und kann je nach Technologie der Produktionsanlagen, die die Genehmigungen beantragen, unterschiedliche maximale installierte Leistungen festlegen. Die Studie wird unter Berücksichtigung der folgenden Punkte durchgeführt:
 - a) Die Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtungen, die sowohl an diesem Anschlusspunkt als auch an den anderen Knoten dieses Netzes mit Einfluss an diesem Anschlusspunkt angeschlossen sind oder mit gültigen Zugangs- und Anschlussgenehmigungen versehen sind. Insbesondere sollten Erzeugungsanlagen in Betracht gezogen werden, die eine Verringerung ihrer jährlichen Betriebsstunden erfahren haben.
 - b) Die geplanten Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtungen, die diesen Anschlusspunkt beeinflussen, sowie die bestehenden und geplanten Übertragungs- und Verteilungsnetzeinrichtungen. Im Rahmen des Planungshorizonts werden mögliche Schwankungen des Verbrauchs und der Erzeugung bestehender Anlagen berücksichtigt. Diese Planung muss in Übereinstimmung mit:
 - i) Die aktuelle Übertragungsnetzplanung, die von der General State Administration genehmigt wurde.

- ii) Die Investitionspläne der von der General State Administration genehmigten Vertriebsgesellschaften.
 - c) Die Produktionsanlagen, deren Antrag auf Zugang und Anschluss Vorrang vor dem zu bewertenden Antrag nach den Kriterien der Artikel 7 und 8 dieses Rundschreibens hat, sowohl an diesem Anschlusspunkt als auch an den anderen Knoten dieses Netzes mit Einfluss an diesem Anschlusspunkt.
 - d) Die Funktionsweise der in den vorstehenden Absätzen genannten Anlagen in Bezug auf das Erzeugungs- und Verbrauchsverhalten und insbesondere den erwarteten minimalen gleichzeitigen Verbrauch.
2. Die Bedingungen, unter denen die Zugangskapazität der Netze bewertet werden muss, sind wie folgt:
- a) Unter den Bedingungen der vollständigen Netzverfügbarkeit, unter Einhaltung der für diese Situation festgelegten Sicherheits- und Betriebskriterien.
 - b) Unter Bedingungen der Nichtverfügbarkeit des Netzwerks, die in den entsprechenden Betriebsverfahren festgelegt sind und den folgenden Anforderungen entsprechen der Spannung, die in derselben, ohne Überlastungen, die nicht vermieden werden konnten mit automatischen Mechanismen der Fernauslösung oder Reduzierung der Last der erzeugenden Gruppen.
 - c) Im Rahmen von Übergangsregelungen, die die Bedingungen der Sicherheit, Regelmäßigkeit und akzeptablen Qualität im Zusammenhang mit dynamischem Verhalten erfüllen.
3. Für die Zwecke der in Nummer 1 dieses Anhangs genannten Studie werden zur Bewertung der unter jedem Punkt verfügbaren maximalen Leistung die folgenden Verweise berücksichtigt:
- a) Die maximale Leistung, die am Anschlusspunkt einer Leitung einzuspeisen ist, wird auf 50 % der Transportkapazität der Leitung an diesem Punkt geschätzt, definiert als die Wärmekapazität der Ausführung der Leitung an diesem Punkt, unter Berücksichtigung der Produktions- und Verbrauchseinrichtungen gemäß Nummer 1 dieses Anhangs.
 - b) Befindet sich der Anschlusspunkt in einem Umspannwerk oder Transformationszentrum, so wird die an diesem Punkt einzuspeisende maximale Leistung auf 50 % der installierten Transformationsleistung für dieses Spannungsniveau unter Berücksichtigung der Produktions- und Verbrauchseinrichtungen gemäß Nummer 1 dieses Anhangs geschätzt.
4. Für die Zwecke der in Nummer 1 dieses Anhangs genannten Studie darf die maximal verfügbare Leistung bei Anlagen oder Gruppen von asynchronen Produktionsanlagen, die an Netze mit einer Spannung von mehr als 1 kV angeschlossen werden sollen, in der Regel 1/5 der Kurzschlussleistung des Netzes an diesem Knoten nicht überschreiten.

5. Die in den Nummern 3 und 4 dieses Anhangs genannten Beschränkungen können überwunden werden, wenn der Verteilungs- oder Fernleitungsnetzbetreiber der Auffassung ist, dass nach allen anderen Kriterien ausreichende Zugangskapazitäten vorhanden sind, insbesondere wenn neue Kapazitäten infolge von Werksschließungen oder einer Verkürzung der Betriebszeiten dieser Anlagen frei werden.
6. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten auch für die Bewertung der Zugangskapazität einer Produktionsstätte im Zusammenhang mit einer Art der Eigenverbrauchsversorgung mit Überschüssen gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) des Gesetzes 24/2013 vom 26. Dezember. Für die Zwecke der Bestimmung der in diesem Abschnitt enthaltenen maximalen verfügbaren Anschlussleistung gilt die Leistung der Erzeugungsanlagen der Verbraucher, die eine Art Eigenverbrauch ohne Überschüsse aufweisen, als null und nichtig.

Anhang II. Kriterien für die Beurteilung der Machbarkeit des Anschlusses.

1. Die Machbarkeit des Anschlusses wird durch die Einhaltung der technischen und sicherheitstechnischen Bedingungen für die elektrische Kopplung von Anlagen oder die Gruppierung von Produktionsanlagen bestimmt, die Zugangs- und Anschlussgenehmigungen beantragen. Die Verbindung gilt als nicht lebensfähig, und deshalb wird die Verbindungsgenehmigung verweigert, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:
 - a) Technische Unmöglichkeit, entweder weil die Netzinstallation, bei der der Anschlusspunkt beantragt wird, nicht vorhanden ist, oder weil sie in der aktuellen Planung des Übertragungsnetzes oder in den von der Generalstaatsregierung genehmigten Investitionsplänen der Verteilungsunternehmen nicht vorgesehen ist, oder weil es an ausreichendem physischem Platz für die Lokalisierung der erforderlichen Einrichtungen mangelt.
 - b) Gefährdungen des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit von Personen oder Sachen oder der Umwelt gemäß der Ausübung der jeweiligen Befugnisse der öffentlichen Verwaltungen in diesen Angelegenheiten.
 - c) Nichteinhaltung der Anschlussanforderungen durch den Antragsteller gemäß der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzcodes für Anforderungen an den Anschluss von Erzeugern an das Netz oder der Verordnung (EU) 2016/1447 der Kommission vom 26. August 2016, zur Festlegung eines Netzcodes für die Anforderungen an den Netzanschluss von Hochspannungs-Gleichstromsystemen und Power-Park-Modulen, die im Gleichstrom oder in nationalen technischen Vorschriften für den Anschluss von Generatoranlagen gemäß diesen Vorschriften angeschlossen sind, unbeschadet der darin vorgesehenen Ausnahmen und Übergangsregelungen.

Anhang III. Kriterien zur Bestimmung des Einflusses von Produzenten auf ein anderes Netz als dasjenige, für das Genehmigungen beantragt werden.

1. Der Antrag auf Zugangs- und Anschlussgenehmigung durch einen Hersteller zu einem Punkt im Verteilungsnetz hat Einfluss auf das Übertragungsnetz, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Die Summe aus der installierten Leistung, der Leistung der zu untersuchenden Anwendung und der bereits am gleichen Knotenpunkt des Verteilernetzes gewährten Leistung mit Zugangs- und Anschlussgenehmigungen ist größer als 10 MW. In Nicht-Festlandgebieten wird der bisherige Wert 1 MW betragen.
 - b) Die Summe aus der installierten Leistung, der Leistung der zu untersuchenden Anwendung und der bereits gewährten Leistung mit Zugangs- und Anschlussgenehmigungen beträgt mehr als 20% der Kurzschlussleistung des Verbindungsknotens zwischen diesem Verteilungsnetz und dem Übertragungsnetz.
2. Der Antrag auf Zugangs- und Anschlussgenehmigungen eines Herstellers zu einem Punkt im Verteilernetz hat Einfluss auf das Verteilernetz, an das er angeschlossen ist, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Die Summe aus der installierten Leistung, der Leistung der zu untersuchenden Anwendung und der bereits am gleichen Knotenpunkt des Verteilernetzes gewährten Leistung mit Zugangs- und Anschlussgenehmigungen ist größer als 1 MW. In Nicht-Festlandgebieten wird der bisherige Wert 0,5 MW betragen.
 - b) Die Summe aus der installierten Leistung, der Leistung der zu untersuchenden Anwendung und der bereits gewährten Leistung mit Zugangs- und Anschlussgenehmigungen beträgt mehr als 20% der Kurzschlussleistung des Verbindungsknotens zwischen den beiden Verteilernetzen.

Anhang IV. Kriterien für die Beurteilung, ob eine Installation für die Zwecke der Zugriffs- und Verbindungsberechtigungen gleich ist.

Für die Aufrechterhaltung der Gültigkeit der erteilten Zugangs- und Anschlussgenehmigungen gilt die Anlage als gleich, wenn sie die folgenden Merkmale unverändert beibehält:

1. Installationstechnik. Für die Gültigkeit der Zugangs- und Anschlussgenehmigungen gilt die Installation bei Hinzufügen von Akkumulationselementen als gleich. Im Gegenteil, der Zusatz einer weiteren Sekundärtechnologie wird als Änderung der Technologie der Anlage

angesehen und wird notwendigerweise Gegenstand eines neuen Antrags auf Zugangs- und Anschlussgenehmigungen sein. Das soll nicht heißen, dass die Genehmigungen ursprünglich für eine Hybridanlage in der Vergangenheit beantragt wurden.

2. Synchroner oder asynchroner Charakter der Installation.
3. Installierte Leistung. Der Leistungsabfall gegenüber dem bei der Erteilung der Genehmigung festgestellten Leistungsabfall hat keinen Einfluss auf ihre Gültigkeit, obwohl die Änderung durch eine Aktualisierung oder Ergänzung der Genehmigung zum Ausdruck kommt, so dass die Informationen, zu deren Veröffentlichung die Betreiber von Übertragungs- und Verteilungsnetzen verpflichtet sind, entsprechend aktualisiert werden. Eine Leistungssteigerung ist nicht zulässig: Jede Leistungssteigerung führt dazu, dass die Anlage nicht mehr als gleich angesehen wird, was zum Verlust von Zugangs- und Anschlussberechtigungen führt.
4. Der Verbindungspunkt zu den Netzen, der durch seine Bezeichnung und die UTM-Koordinaten genau bestimmt ist; der Bau einer solchen Anlage an Land, die sich teilweise oder ganz von der im Antrag dargestellten unterscheidet, darf nicht dazu führen, dass sie im Hinblick auf die Aufrechterhaltung dieser Genehmigungen als eine wesentlich andere Anlage angesehen wird.

Dies ist eine automatisierte Übersetzung. Etwaige Abweichungen oder Differenzen, die bei der Übersetzung entstehen, sind nicht verbindlich.